

Gebührenordnung des DRK-Kreisverband Ostholstein e.V.

für die offene Ganztagschule in Schwentimental

§1 Grundsätzliches

1. Für die Betreuung in unseren Einrichtungen erheben wir eine monatliche Gebühr.
2. Familien mit geringeren Einkommen und Familien mit mehreren Kindern können einen Antrag auf Gebührenermäßigung stellen. Anträge erhalten Sie im Büro des Schülerhauses. Die Ermäßigung richtet sich nach der Sozialstaffel der Stadt Schwentimental. Die Bearbeitung der Ermäßigung kann u.U. eine längere Zeit in Anspruch nehmen und sollte deshalb rechtzeitig beantragt werden. Ist zum Zeitpunkt des Gebührenabrufes noch kein Ermäßigungsbescheid erfolgt, wird der volle Regelbeitrag abgerufen. Bitte beachten Sie auch den bewilligten Zeitraum und denken Sie rechtzeitig an eine Weiterbeantragung.

§2 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenpflicht für die Betreuung des Kindes in unserer Einrichtung entsteht mit Beginn des Monats, für den Ihr Kind lt. Absprache und Betreuungsvertrag angemeldet wird. Die Gebühr wird grundsätzlich nach dem 1. und bis zum 5. eines Monats für den laufenden Monat, durch eine dem DRK-Kreisverband erteilte SEPA-Lastschiftermächtigung, abgerufen. Für Kinder, die vor dem 16. eines Monats aufgenommen werden, ist im Aufnahmemonat die volle Monatsgebühr, für Kinder, die ab dem 16. eines Monats aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu zahlen.
2. Die Gebühr wird auch dann in voller Höhe erhoben, wenn Ihr Kind wegen Krankheit, unregelmäßigem Erscheinen oder aus anderen Gründen die Einrichtung nicht besuchen kann. Eine Beurlaubung ist grundsätzlich nicht möglich.
3. Die Betreuungsgebühr wird kalendermonatlich (12 x im Jahr) fällig und ist auch für die Schließzeiten in den Sommerferien und zwischen Weihnachten und Neujahr und ggf. anderen einzelnen Schließungstagen, sowie an vom Träger zu vertretenden Sonderfällen oder wegen Schließung durch das Gesundheitsamt (z.B. Infektionskrankheiten, wetterbedingter Schließungen, Heizungsausfall oder Schließung des Hauses wegen Streik u.ä.) zu zahlen. Die beiden Betreuungshalbjahre beginnen am 01.08. des laufenden Jahres bis zum 31.01. des nächsten Jahres und am 01.02. bis zum 31.07. des jeweiligen Jahres.
4. Für Mitarbeiterfortbildungen kann die Einrichtung (nach rechtzeitiger Bekanntgabe) für bis zu fünf Tage im Jahr schließen.
5. Bei Fehlen ohne Benachrichtigung von mehr als 14 Tagen kann der Platz trägerseitig gekündigt werden. Die Gebühren sind bis zur Neubesetzung voll zu zahlen.

6. Eine Gebühr für das Mittagessen wird erstattet, wenn ein Kind länger als an 20 aufeinander folgenden Betriebstagen fehlt und die Personensorgeberechtigten einen schriftlichen formlosen Antrag bei der Geschäftsführung stellen. Die Voraussetzung ist allerdings, dass das Kind für diese Zeit von der Betreuung abgemeldet wurde. Eine Erstattung für einzelne Tage ist nicht möglich.

7. Während unserer Schließungszeiten in den Sommerferien und zwischen Weihnachten und Neujahr wird das Mittagessen anteilig bezüglich unserer Betriebstage reduziert.

8. Kann die Benutzungsgebühr durch den DRK-Kreisverband Ostholstein e.V. bei zwei hintereinanderliegenden Abrufen nicht eingezogen werden, erlischt sofort das Anrecht auf den Platz in der Einrichtung. Sie erhalten dann eine schriftliche Kündigung. Die Einziehung der ausstehenden Benutzungsgebühr kann auch gerichtlich durchgeführt werden.

§3 Mahnkosten

Es fallen für Sie folgende Kosten für Rücklasten und Mahnungen an.

1. Mahnkosten

Mahnkosten werden wie folgt erhoben:

Mahnung = 5,00 Euro
zweite Mahnung = 10,00 Euro

Die Mahngebühren werden Ihnen beim nächsten Gebührenabruf nachberechnet.

2. Rücklastgebühren

Sollte der Gebührenabruf, z.B. aufgrund eines nicht gedeckten Kontostandes nicht möglich sein, müssen Sie die auf dem Konto des DRK-Kreisverbands anfallenden Kosten einer Lastschriftrückgabe übernehmen. Die von der Bank erhobenen Rücklastgebühren variieren und werden Ihnen beim nächsten Gebührenabruf nachberechnet.

Bitte kontaktieren Sie bei Anliegen und Fragen unsere Buchhaltung.

Sie erreichen diese unter der Telefonnummer 04521-8003241 oder per E-Mail unter der Adresse kib.s-tal@drk-oh.de.

§4 Gebührenschuldner

1. Zur Zahlung der Betreuungsgebühr ist verpflichtet:

1.1 Der Elternteil, der das Kind angemeldet hat.

1.2 Der andere Elternteil, wenn er neben dem angemeldeten Elternteil personensorgeberechtigt ist und mit dem Kind zusammenlebt oder aus einem anderem Grund mit verpflichtet wurde.

1.3 Der Elternteil, bei dem sich das Kind überwiegend aufhält.

1.4 Eine sonstige Person, die das Kind angemeldet hat.

1.5 Die Einrichtung, in der sich das Kind in einer stationären Maßnahme gem. SGB VIII/XII befindet.

Mehrere Verpflichtete haften gesamtschuldnerisch.

§5 Gebührenübersicht

Unsere Einrichtung bietet eine Frühbetreuung von 6.30 Uhr bis zum Schulbeginn und eine Betreuung nach der verlässlichen Schulzeit (Grundschule) bzw. nach Beendigung der Schulzeit (Gemeinschaftsschule) an. Die Betreuung wird bis 16.00 angeboten. Für ein Schulhalbjahr sind Ihre angemeldeten Betreuungszeiten bindend.

Die Gebühren der Betreuung für jedes angemeldete Kind pro Monat:

50,-€ nur Frühbetreuung

130,-€ nach der verlässlichen Schulzeit bis 16.00 Uhr

150,-€ nach der verlässlichen Schulzeit bis 16.00 Uhr und Frühbetreuung

§6 Kündigung des Betreuungsplatzes

1. Die Personensorgeberechtigten können den Betreuungsvertrag mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum 31.01. und zum 31.07. des jeweiligen Jahres schriftlich kündigen. Über Ausnahmen von dieser Regelung (z.B. Umzug der Familie) entscheidet die Geschäftsführung in Absprache mit der Leitung des Hauses.

2. Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündigen:

- wenn das Kind nicht in erforderlicher Weise gefördert werden kann
- wenn die Förderung der übrigen Kinder der Einrichtung erheblich beeinträchtigt wird
- wenn mit den Personensorgeberechtigten keine gedeihliche Zusammenarbeit möglich ist
- wenn die Gebühren nicht bezahlt werden (s. Gebührenordnung §2 Nr.8)

§7 Besondere Zuschläge

1. Mittagessen für in der OGTS angemeldete Schüler und in der OGTS nicht angemeldete Schüler:

Für das Mittagessen werden für die Schüler der Grundschule Kosten in Höhe von 3,60 Euro pro angemeldeten Tag/Mahlzeit und für die Schüler der Gemeinschaftsschule 3,90 Euro pro angemeldeten Tag/Mahlzeit erhoben.

Schüler, die nicht zur Betreuung angemeldet sind, haben die Möglichkeit sich ausschließlich für das Mittagessen anzumelden. Im Büro des Schülerhauses ist ein extra Formular erhältlich. Für diese Anmeldung erheben wir eine monatliche Grundgebühr von 15,00 Euro.

Kurzfristige Abmeldemöglichkeiten (z.B. bei Krankheit o.ä.) gibt es nicht. Kinder, die nicht zur Ferienbetreuung kommen, zahlen für diesen Zeitraum kein Mittagessen. Für die in den Ferien angemeldeten Schüler werden die entsprechenden Tage/Mahlzeiten abgerechnet. Die Beiträge werden zusammen mit den Betreuungsgebühren von Ihrem Konto eingezogen.

2. Aktionsgeld

Für einzelne Vorhaben, z.B. Feste, besondere Aktionen, Angebote usw. wird einmal jährlich im November ein Aktionsgeld in Höhe von 10,00 Euro pro Kind mit abgerufen. Bei Nichtteilnahme an den Aktionen erfolgt keine Erstattung des Geldes durch die Einrichtung.

3. Ferienbetreuung/Betreuung an schulfreien Tagen

An schulfreien Tagen (Ferien, bewegliche Ferientage, Schilf-Tage) können die Kinder die OGTS nach schriftlicher Anmeldung gegen eine Gebühr von 7,00 Euro pro Tag zuzüglich der Gebühr für das Mittagessen besuchen. Die angegebenen Fristen zur Anmeldung auf den Anmeldebögen sind hierbei zu beachten.

Kinder, die zur Schulzeit nur im Frühdienst angemeldet sind, haben die Möglichkeit, in den Ferien bis 13:00 angemeldet zu werden. Hierfür erheben wir eine Gebühr von 7€. Es besteht die Möglichkeit, die Betreuungszeiten durch den Erwerb von Bons (5,- € pro Stunde) zu verlängern. Eine Teilnahme am Mittagessen ist möglich.

Kinder, die zur Schulzeit nur zum Mittagessen angemeldet sind, haben die Möglichkeit an der Ferienbetreuung teilzunehmen. Für einen Ferientag wird eine Gebühr von 12€ pro Tag erhoben. Die Betreuungszeit ist hierbei bis 13:00 festgelegt. Jede weitere Stunde Betreuungszeit kostet 5€ zusätzlich.

4. Verspätete Abholung

Kinder sind grundsätzlich bis spätestens 16.00 Uhr abzuholen. Bei wiederholten Verspätungen behalten wir uns vor eine Extragebühr von 10€ pro Verspätung zu erheben, um die anfallenden Personalkosten zu decken.

§9 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt ab dem 01. Februar 2022 in Kraft.
Gleichzeitig treten alle vorhergehenden Fassungen außer Kraft.

Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Ostholstein e.V.